

Abteilungen für Innere Angelegenheiten, die Entlassung in der Regel 8 Wochen vorher mitzuteilen sowie eine Information über die allgemeine und berufliche Entwicklung des Strafgefangenen während des Freiheitsentzuges sowie seine Berufsabsichten zu übermitteln.

3. Die Räte der Kreise, Städte und Stadtbezirke, Abteilungen für Innere Angelegenheiten, haben in Zusammenarbeit mit den Ämtern für Arbeit und Berufsberatung zu gewährleisten, daß den Strafgefangenen noch vor ihrer Entlassung die Bereitstellung einer Arbeitsstelle und — soweit erforderlich — von Wohnraum mitgeteilt wird. Soweit es sich um Jugendliche handelt, ist für die Bereitstellung einer Berufsausbildungsstätte zur Weiterführung einer begonnenen Ausbildung zu sorgen.
4. Die staatlichen Organe und Einrichtungen sowie die Leiter der sozialistischen Betriebe sind verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen die reibungslose Eingliederung der entlassenen Personen in die Arbeitskollektive zu sichern. Durch eine vertrauensvolle, kameradschaftliche Hilfe und Unterstützung ist zu gewährleisten, daß sie wieder voll in das gesellschaftliche Leben eingegliedert werden.

Dritter Teil

Die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Staatsorganen, besonders den Volksvertretungen, den gesellschaftlichen Organisationen, den Ausschüssen der Nationalen Front und den Organen der Rechtspflege¹

I

Grundsätze der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit der Organe der Rechtspflege mit den örtlichen Staatsorganen, besonders den Volksvertretungen sowie den gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front dient